



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

97  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

204. Jahrgang

Köln, 11. März 2024

Nummer 10

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>	<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>		
145.	Öffentliche Belobigung	Seite 98	
146.	Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Häfen und Güterverkehr Köln AG zur Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage BÜ13 Kaiserstraße in Brühl	Seite 98	
147.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB018EU	Seite 98	
148.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB033K	Seite 99	
149.	Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB044K	Seite 99	
150.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling	Seite 99	
151.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma ESK-SIC GmbH, Frechen	Seite 99	
152.	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)	Seite 101	
<b>C</b>	<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>		
153.	Antrag der Nivelsteiner Sandwerke & Sandsteinbrüche GmbH auf Erweiterung des Tagebaus „Im Hochfeld mit dem Abbau- feld Merkstein“ in Herzogenrath Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	Seite 102	
			154. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 102
			155. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2024 Seite 103
			156. Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10341 Seite 104
			157. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 104
			<b>E</b> <b>Sonstiges</b>
			158. Liquidation h i e r : ArtoFlairFreunde e. V. Seite 104
			159. Liquidation h i e r : Association Auguste Bébian e. V. Seite 104
			160. Liquidation h i e r : Autismus Behinderung & Perspektiven e. V. Seite 104
			161. Liquidation h i e r : komba mobil e. V. Seite 104
			162. Liquidation h i e r : Männergesangsverein 1863 Altdorf e. V. Seite 105

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **145. Öffentliche Belobigung**

Bezirksregierung Köln  
Az. 21.04.03.01-R10/21

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen, Herr Hendrik Wüst, hat Herrn Nazim Baliu aus Wegberg in Anerkennung seiner am 8. August 2020 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Die Ehrenurkunde wurde ihm am 21. Februar 2024 von der Bezirksregierung Köln ausgehändigt.

Köln, den 26. Februar 2024

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

Abl. Reg. K 2024, S. 98

### **146. Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG zum Antrag der Häfen und Güterverkehr Köln AG zur Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage BÜ13 Kaiserstraße in Brühl**

De HGK hat am 23. Februar 2024 einen Antrag zur Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage BÜ13 in der Kaiserstraße in Brühl gestellt. Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs.1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG.

Nach den §§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8.3.2 zum UVPG sowie Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Begründung:

Mit E-Mail vom 23. Februar 2024 beantragte die HGK gemäß den Ausführungen des Erläuterungsberichts vom 14. Februar 2024 die Erneuerung der Bahnübergangssicherungsanlage BÜ13 Kaiserstraße in Brühl. Der Bahnübergang soll zukünftig, wie aktuell, durch eine Lichtzeichenanlage (Farbfolge Gelb/Rot) mit Vollabschluss gesichert werden. Doppelschrankenantriebe sind nicht mehr verfügbar. Stattdessen werden für die Fahrbahnen und Gehwege jeweils Einzelantriebe eingesetzt. Dadurch erhöht sich die Anzahl der Schrankenantriebe von vier auf acht Stück. Im Bereich des Bahnübergangs werden die Signalgruppen, Schranken und anderen signaltechnischen Elemente neu aufgebaut.

Am Quadranten II sind der Peitschenmast mit den Lichtzeichen 2.1/2.2/2.3 und 4.4 sowie die Fahrbahnschranke 2 und die Fußgängerschranke 7 vorgesehen. Am neuen Standort des Lichtzeichenmastes befindet sich eine Straßenkappe mit einem Wasserabsperrschieber der Stadtwerke Brühl. Da dieser im Baufeld des Peitschenmastes liegt, muss dieses bei den Erneuerungsarbeiten verlegt werden. Die Tiefbauarbeiten werden seitens der HGK übernommen, die Verlegung des Hauswasseranschlusses erfolgt durch die Stadtwerke Brühl.

Die Innenanlage wird im vorhandenen Betonschaltheus untergebracht und basiert auf einer rechnergesteuerten und vom Eisenbahnbundesamt (EBA) zugelassenen Bahnübergangssicherungstechnik.

Am Standort der neuen Signalmaste und Schrankenantriebe werden die Betonerdfußfundamente ausgetauscht. Die alten Betonerdfüße werden zurückgebaut und entsorgt.

Gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ist die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete sowie von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) Rechnung zu tragen.

Die Gebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht betroffen bzw. im Plangebiet nicht existent.

Somit besteht für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht. Dadurch ist die Prüfung der zweiten Stufe nicht erforderlich. Von erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG ist nicht auszugehen.

Bei Einhaltung der Vorgaben, wie Gesetze, Vorschriften, Nebenbestimmungen, etc. können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Emine Ö r s

Abl. Reg. K 2024, S. 98

### **147. Schornsteinfegerangelegenheiten h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB018EU**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB018EU

Für den o. g. Kehrbezirk im Landkreis Euskirchen (Gemeinde Blankenheim: Ortsteile Blankenheim, Blankenheimerdorf, Blankenheim-Wald, Mülheim, Reetz, Ahrdorf, Neuhof, Ahrhütte, Uedelhoven, Dollendorf, Schloßtal, Hüngersdorf, Oberahreck, Ripsdorf, Alendorf, Ahrmühle, Nonnenbach; Gemeinde Hellenthal: Ortsteil Paulushof, Gemeinde Kall: Ortsteile Krekel, Rütth und Roder; Gemeinde Nettersheim: Ortsteil Milzenhäuschen) wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Ab-

schluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Pascal Diefenbach mit Wirkung vom 1. Februar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 27. Februar 2024

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 98

**148. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB033K**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB033K

Für den o. g. Kehrbezirk im Stadtgebiet Köln in den Stadtteilen Nippes, Weidenpesch, Niehl und Riehl, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Linus Kirschsiefen mit Wirkung vom 1. Februar 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 27. Februar 2024

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 99

**149. Schornsteinfegerangelegenheiten**  
**h i e r : Neubesetzung des Kehrbezirks Nr. KB044K**

Bezirksregierung Köln  
Az. 34.02.02.KB044K

Für den o. g. Kehrbezirk in Köln-Dünnwald und Köln-Höhenhaus wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Manuel Wittershagen mit Wirkung vom 1. März 2024 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Köln, den 27. Februar 2024

Im Auftrag  
gez. R o c h

ABl. Reg. K 2024, S. 99

**150. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Basell Polyolefine GmbH 50389 Wesseling**

Bezirksregierung Köln  
Az. A15.1-300.0199/23 // 53-2023-0017870

Köln, den 27. Februar 2024

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017

(BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Az. 61.11.06.06 vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH mit Sitz in Wesseling hat mit Schreiben vom 13. November 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Ethylen-Anlage OM6, welche Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Brühler Straße 60, 50389 Wesseling (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 45 und 46, Flurstücke 32, 33, 34, 65 und 68), angezeigt. Die Ethylen-Anlage OM6 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung an der Anlage:

- Optimierung des anlageninternen Fackelgassystems durch Installation eines zusätzlichen Fackelgaskondensat-Abscheiders.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag  
gez. L a a b s

ABl. Reg. K 2024, S. 99

**151. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz der Firma ESK-SIC GmbH, Frechen**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53-2023-0011063

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 i. V. mit dem § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma ESK-SIC GmbH, Frechen, hat gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Siliciumcarbid aus Sekundärrohstoffen (RecoSic-Anlage), Gemarkung Frechen, Flur 9, Flurstück 1039, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Durchführung der baulichen Maßnahmen, insbesondere Errichtung der Gebäude mit Ausnahme der Silohalle, beantragt. Die geänderte Anlage soll zum 31. März 2026 in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 4.1.16 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen. Damit handelt es sich bei der Anlage um eine Anlage nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) in der zurzeit gültigen Fassung.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb von

- 12 kontinuierlich betriebenen Öfen zur Herstellung von Siliciumcarbid mit einer Kapazität von insgesamt 13800 t/a
- 10 diskontinuierlich betriebenen Öfen zur Herstellung von Siliciumcarbid mit einer Kapazität von insgesamt 4200 t/a
- Errichtung folgender Gebäude: Silohalle, Mischerhalle, Batch-Ofenhalle, Konti-Ofenhalle 1 und 2, Druckluftgebäude, Bürogebäude, 8 Schalträume
- Errichtung Argon-/Stickstofftank, Wärmespeicher, Rohrbrücke, Palettenlager und LKW-Waage 1 und 2

Der Genehmigungsbehörde liegen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung folgende Unterlagen der Antragstellerin sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Antragsunterlagen gemäß § 10 Abs. 1 BImSchG einschl. technischer Beschreibungen sowie Beschreibung des Standortes
- Geräuschimmissionsprognose Betrieb
- Schornsteinhöhenberechnung
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Insbesondere resultieren aus dem Vorhaben keine relevanten Luftverunreinigungen, die Bagatellmassenströme der TA Luft werden unterschritten. Bezüglich der Schallemissionen liegt das Vorhaben an den Immissionsorten um mindestens 10 dB (A) unter den Richtwerten; der schalltechnische Beitrag kann daher als irrelevant betrachtet werden. Es findet eine Flächenversiegelung statt. Das hierfür beanspruchte Gelände ist jedoch schon seit 1993 planungsrechtlich als Industriegebiet ausgewiesen. Eine

Beeinflussung von Lebensraumtypen in FFH-Gebieten findet nicht statt. Es werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Eine Gefährdung von Boden und Grundwasser ist nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend gehandhabt werden. Für die anfallenden Abfälle liegen entsprechende Entsorgungsnachweise vor. Die Abwässer werden zur Kläranlage abgegeben, eine entsprechende Genehmigung ist im Rahmen des Verfahrens mit beantragt. Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

19. März 2024 bis einschließlich 18. April 2024

(außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 1, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag: 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung. Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Ansprechpartner\*innen für die Terminvereinbarung sind: Herr Klaus Kruppenauer, Tel. 0221/147-4266, [verfahrensstelle@brk.nrw.de](mailto:verfahrensstelle@brk.nrw.de), Frau Kristina Klaiber, Tel. 0221/147-2978; Stadt Frechen, Johans-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen, Abteilung Stadtplanung<sup>3</sup> und Geo-Information, 3. OG, Raum 310, in den Zeiten: Montag bis Freitag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

20. Mai 2024

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Verfahrensstelle, 50606 Köln, an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen oder elektronisch unter Angabe des Aktenzeichens 53-2023-0011063 an [dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de) zu richten.

Einwendungen, die nicht schriftlich oder elektronisch erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen fehlen oder unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden personenbezogene Daten erhoben. Diesbezügliche Datenschutzhinweise finden Sie unter <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/datenschutzhinweise>.



Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Planunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, angefordert werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an die Antragstellerin sowie die beteiligten Behörden und Stellen zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

Dienstag, 2. Juli 2024, ab 10:00 Uhr,

Er findet statt im bei der ESK-SIC GmbH, Günter-Wiebkke-Straße 1, 50226 Frechen (bitte an der Pforte melden).

Der Termin wird bei Bedarf an einem der Folgetage am gleichen Ort fortgesetzt.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann telefonisch bei Herrn Krummenauer, 0221/147-4266, schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: [dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de](mailto:dezernat53einwendungen@bezreg-koeln.nrw.de) unter Angabe des Aktenzeichens 53-2023-0011063 eingeholt werden. Darüber hinaus wird der eventuelle Entfall des Erörterungstermins auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln veröffentlicht (<https://url.nrw/genuehmigungsverfahren>).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern

und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 11. März 2024

Im Auftrag  
gez. Marina Hoffmann

ABl. Reg. K 2024, S. 99

## 152. Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW)

Bezirksregierung Köln

Az. 57.04.04 - KSCHG 411/2023-439 Ah

An

[REDACTED]

Die derzeitige Anschrift der Zustellungsempfängerin ist unbekannt. Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Auch die Zustellung an einen Vertreter (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 LZG NRW) ist nicht möglich.

Der nachstehend bezeichnete Verwaltungsakt ist gefertigt worden:

Zulässigkeitserklärung zur Kündigung vom 21. Dezember 2023, Az. 57.04.04 - KSCHG 411/2023-439 Ah.

Der vorbezeichnete Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG NRW öffentlich zugestellt und kann gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises durch die o. g. Person oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei: Bezirksregierung Köln, Dezernat 57 – Kündigungsschutz, Zimmer: B 2010, Börsenplatz 1, 50667 Köln.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit: Sachbearbeiterin, Frau Aulbach, Telefon: 0221/147-3933.

Durch diese öffentliche Zustellung gilt der Verwaltungsakt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der

Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung werden Fristen (Klagefrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachungen der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Köln, 28. Februar 2024

Im Auftrag  
gez. A u l b a c h

ABl. Reg. K 2024, S. 101

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 153.      **Antrag der Nivelsteiner Sandwerke & Sandsteinbrüche GmbH auf Erweiterung des Tagebaus „Im Hochfeld mit dem Abbaufeld Merkstein“ in Herzogenrath Bekanntgabe gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Nivelsteiner Sandwerke & Sandsteinbrüche GmbH hat bei der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 – die Erweiterung des Tagebaus „Im Hochfeld mit dem Abbaufeld Merkstein“ beantragt. Das Vorhaben umfasst die Erweiterung der bereits zugelassenen Abbaufäche (ca. 22 ha) um ca. 1,9 Hektar in Herzogenrath, Gemarkung Merkstein, Flur 35, Flurstücke 4, 5, 24 tlw., 103 tlw., 104 tlw., 122 und 170 tlw. In der Erweiterungsfläche sollen die anstehenden Quarzkiese und Quarzsande oberhalb des Grundwassers abgebaut werden.

Das Vorhaben ist gem. § 9 Abs. 1 UVPG als Änderung eines Vorhabens einzustufen, für das eine UVP durchgeführt worden ist. Wird ein Vorhaben geändert, für welches eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und erreicht die Änderung den Größenwert von 25 Hektar oder mehr gem. § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau nicht, ist eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen.

Die überschlägige Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien erbrachte das Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, weil es voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche Umwelt-auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind. Es handelt sich um ein kleinflächiges und zeitlich befristetes Vorhaben, welches die bestehenden Emissionsbelastungen durch den aktuellen Abbaubetrieb nicht erhöht. Die temporäre Inanspruchnahme von Fläche, Boden, Biotope und Landschaft kann durch eine standortgerechte Rekultivierung ausgeglichen werden. Der Verlust des schutzwürdigen Bodentyps „Sand- und Schuttboden“ ist aufgrund der Häufigkeit dieses Bodentyps in der Region und der nur kleinflächigen Betroffenheit nicht erheblich. Das Grundwasser wird durch die bisherige und auch zukünftige Abbautiefe

von zwei Metern oberhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstands nachweislich qualitativ nicht beeinträchtigt. Auch ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Grünflächen südlich Worm-Wildnis“. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit und der zeitnahen Wiederherstellbarkeit der betroffenen Grünlandfläche sowie des jungen Gehölbewuchses erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Auswirkungen erreichen insgesamt nicht die Schwelle für die Durchführung einer UVP; erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe wird auch unter dem folgenden Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg: [www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen) sowie gemäß § 20 Abs. 2 UVPG auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) <https://uvp-verbund.de/nw> veröffentlicht.

Bezirksregierung Arnsberg  
Abteilung 6 - Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag  
gez. W a e r d e r

ABl. Reg. K 2024, S. 102

### 154. **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 13. März 2024, 17:00 Uhr, zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18-24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

B. Nicht-Öffentlicher Teil

1. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
2. Verschiedenes

Zweckverband für die Kreissparkasse Köln

Köln, den 4. März 2024

Vorsitzender der Verbandsversammlung  
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2024, S. 102

**155. Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“  
für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 22. November 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 1 574 222,- €

- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 574 222,- €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 532 103,- €

- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 478 265,- €

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35 100,- €

- dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 35 100,- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000,- €

festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1 412 423,03 €

festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 392 613,03 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19 810,- € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Überzahlungen aus 2022), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2022 wird endgültig auf 1 156 236,86 €

festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 1 137 173,16 € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 19 063,70 € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung finden die im Vorbericht des Haushaltsplanes aufgeführten Bewirtschaftungsregeln Anwendung.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 19. Januar 2024 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 8. Februar 2024

Der Vorsitzende  
der Verbandsversammlung  
gez. Dr. S c h m i t z

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. November 2023 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) sind beachtet worden.

Viersen, den 21. Februar 2024

Der Verbandsvorsteher  
gez. Dr. C o e n e n

ABl. Reg. K 2024, S. 102

#### 156. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises h i e r : Rhein-Sieg-Kreis, Nr. 10341

Der Dienstausweis, Nr. 10341, ist abhanden gekommen und wird deshalb hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises in 53721 Siegburg, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, zuzuleiten.

Siegburg, den 19. Februar 2024

Im Auftrag  
gez. H a s s e l b a c h

ABl. Reg. K 2024, S. 104

#### 157. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer: 321508293, 3072458817, 3074798467.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte

unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 22. Mai 2024 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 22. Februar 2024

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2024, S. 104

#### E Sonstiges

##### 158. Liquidation h i e r : ArtoFlairFreunde e. V.

Der Verein ArtoFlairFreunde e. V. (AG Köln, VR 19291) wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Karl-Heinz Möchel, Duckterather Straße 4 in 51069 Köln anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 104

##### 159. Liquidation h i e r : Association Auguste Bébian e. V.

Der mit Sitz in Köln bestehende Verein „Association Auguste Bébian e. V.“ (VR 20339, Amtsgericht Köln) ist durch Beschluss vom 22. September 2022 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 104

##### 160. Liquidation h i e r : Autismus Behinderung & Perspektiven e. V.

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 3437 eingetragene „Autismus Behinderung & Perspektiven e. V.“ mit Sitz in Aachen ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herr Dietmar Beschorner, 52224 Stolberg, Rothe Gasse 44.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2024, S. 104

##### 161. Liquidation h i e r : komba mobil e. V.

Der Verein „komba mobil e. V.“ (AG Köln, VR 15106), Norbertstraße 3 in 50670 Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 104



**162. Liquidation**  
**h i e r : Männergesangsverein 1863 Altdorf e. V.**

Der Männergesangsverein 1863 Altdorf e. V. Altdorf (VR 2221 Amtsgericht Düren) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2024, S. 105







---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.